

**ACHTUNG:** Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Ergänzender Versicherungsschutz für Zahnbehandlungen



### Was ist versichert?

zahnärztliche Behandlungen:

- ✓ Konservierende Zahnbehandlungen
- ✓ Zahnrontgen
- ✓ Zahnextraktionen
- ✓ Prothetische Versorgung wie Brücken und Kronen
- ✓ Kieferchirurgische Behandlungen
- ✓ Zahnimplantologie
- ✓ Paradontose

Prophylaktische Maßnahmen:

- ✓ Mundhygiene
- ✓ Zahnsteinentfernung
- ✓ Fluoridierung
- ✓ Fissurenversiegelung
- ✓ Kontrolluntersuchungen

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen vereinbart UNIQA mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



### Was ist nicht versichert?

- ✗ Behandlungen infolge von Suchtgiftmissbrauch (z.B. Alkohol, Drogen, ...)
- ✗ Kosmetische Behandlungen und Produkte
- ✗ Sämtliche Behandlungen durch Zahnärzte, die nicht aufgezählt sind

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Leistungen sind der Höhe nach begrenzt mit:
  - einem Jahreshöchstbetrag (Versicherungssumme)
  - dem Prozentsatz der Vergütung
  - Höchstbeträgen für einzelne Behandlungen bzw. Leistungsarten pro Kalenderjahr (Limits)
- ! Wartezeit 8 Monate
- ! Dieses Produkt kann nur gemeinsam mit einer Sonderklasseversicherung abgeschlossen werden.
- ! Bei Stornierung der Sonderklasseversicherung entfällt auch dieses Produkt.

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



### Wo bin ich versichert?

- ✓ Weltweit



### Welche Verpflichtungen habe ich?

- UNIQA muss vor Vertragsabschluss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden.
- An der Feststellung des Versicherungsfalles und seiner Folgen ist mitzuwirken, z.B. müssen Rechnungen enthalten: Namen und Geburtsdatum, Behandlungsleistungen, Behandlungszeit und einen Zahlungsnachweis; falls notwendig sind im Versicherungsfall ärztliche Unterlagen beizubringen.
- Wichtige Änderungen z.B. eine Adressänderung (Änderung des Wohnsitzes), eine Änderung der Sozialversicherung, der Wegfall der Sozialversicherung, den Abschluss einer weiteren Krankenversicherung oder die Kostenerstattung von dritter Seite, wie etwa durch die Sozialversicherung, sind unverzüglich bekanntzugeben.
- Hat ein versichertes Kind das 18. Lebensjahr vollendet, ist der Versicherer berechtigt, die Prämie auf denjenigen Betrag anzuheben, den der betreffende Tarif für Versicherte vorsieht, die mit diesem Alter in die Versicherung eintreten. Von einer solchen Prämienerrhöhung werden wir den Versicherungsnehmer (in der Gruppenversicherung den Hauptversicherten) mindestens einen Monat vor Wirksamkeit der Erhöhung unter Bekanntgabe der erhöhten Prämie verständigen und ihm die Möglichkeit einräumen, den Versicherungsvertrag vom Zeitpunkt des Erhalts der Verständigung binnen vier Wochen zu kündigen, ohne dass die Prämienerrhöhung wirksam wird. In der Gruppenversicherung können wir mit dem Versicherungsnehmer ein anderes für die Prämienerrhöhung maßgebliches Lebensalter vereinbaren, wobei dieses Lebensalter aber nicht über 20 Jahren liegen darf.



### Wann und wie zahle ich?

**Wann:** Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus - wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

**Wie:** z.B. mit Zahlschein oder Einzugsermächtigung – wie vereinbart.



### Wann beginnt und endet die Deckung?

**Beginn:** Wie im Versicherungsvertrag vereinbart – allerdings nicht vor Zustellung der Polizzae und nur, wenn Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig zahlen.

**Ende:** Der Versicherungsschutz gilt lebenslang. Er endet erst, wenn Sie kündigen oder im Todesfall.



### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können den Vertrag erstmals zum Ende des dritten Versicherungsjahres kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.
- Ab dann können Sie den Vertrag jährlich zur Hauptfälligkeit kündigen – mit einer Kündigungsfrist von einem Monat.